

Niederschrift Nr. 2

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Delve
am Dienstag, 31. Juli 2018, im
Markttreff in der ehemaligen Schule, Zum Sportplatz 1, 25788 Delve

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Anwesend sind:

Frau Petra Elmenthaler als Vorsitzende
Herr Matthias Retzlaff
Herr Sönke Marx
Frau Eike Maaß
Frau Merle Hansen
Herr Holm Urbahns
Herr Rainer Hansen
Frau Mirja Rolfs
Frau Ulrike Soldwedel

Als Gäste anwesend:

Herr Burkhard Büsing, DLZ
7 Einwohner/innen

Von der Verwaltung:

Herr Daniel Pech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung einer Gemeindevertreterin
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 12.06.2018
4. Mitteilungen
5. Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Projektausschuss
6. Nachwahl eines Mitgliedes für den Bau- und Wegeausschuss
7. Sachstand öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Hennstedt
8. Kita Hennstedt - geänderte Kostenbeteiligung Erweiterungsbau zwei Gruppen
9. Kita Delve - neue Benutzungs- und Gebührensatzung
10. Sachstand Projekt Markttreff
11. Auftragsvergabe für die Pumpstation Klärwerk
12. Auftragsvergabe für das Dach des Klärwerks
13. Beschaffung von Fräsgut für Gemeindewege
14. Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges
15. Bericht Jahresrechnung
16. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

17. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017
18. Eingaben und Anfragen
19. Einwohnerfragestunde
nicht öffentlich
20. Grundstücksangelegenheiten
- 20.1. Genehmigung eines Kaufvertrages
- 20.2. Zustimmung zur Eintragung von Leitungsrechten
21. Mietangelegenheiten
22. Personalangelegenheiten

TOP 1. Verpflichtung einer Gemeindevertreterin

Die Gemeindevertreterin Merle Hansen wird von der Vorsitzenden durch Handschlag vereidigt, zur Verschwiegenheit verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

TOP 2. Einwohnerfragestunde

Es sind 7 Einwohner anwesend.

Gunnar Grube fragt an, ob sich für den Anleger Ordnungsregeln aufstellen lassen würden. Der Anleger wird oftmals durch Jugendliche besetzt. Hierdurch kommt es zu Lärmbelästigungen und es wird eine Menge Müll verursacht, der nicht ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Vorsitzende erläutert, dass sie mit den entsprechenden Personen in Kontakt treten wird, damit das direkte Gespräch gesucht werden kann.

Michael Einfeldt, Wehrführer der Feuerwehr Delve, teilt mit, dass im Feuerwehrgerätehaus und in den Fahrzeugen neue Verbandskästen angeschafft werden müssen, die den jetzigen Vorschriften entsprechen. Die Vorsitzende erläutert, dass diese von der Feuerwehr angeschafft werden können und die Rechnung anschließend bei der Gemeinde eingereicht werden soll.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 12.06.2018

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 1 vom 12.06.2018 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 4. Mitteilungen

Rainer Hansen, Vorsitzender des Finanzausschusses, berichtet, dass die Belegprüfung für das Belegjahr 2017 am 25.07.2018 stattgefunden hat.

Holm Urbahns, Vorsitzender des Bau- und Wegeausschusses, teilt mit, dass am 28.07.2018 der Hand- und Spanndienst stattgefunden hat. Zudem gab es zwei Treffen,

wo erläutert wurde, welche Gräben demnächst in der Gemeinde ausgebaggert werden müssen.

Mirja Rolfs, Vorsitzende des Kultur- und Umweltausschusses, berichtet, dass die Seniorenfahrt am 19.07.2018 stattgefunden hat.

Sönke Marx, stellvertretender Vorsitzende des Kultur- und Umweltausschusses, erkundigt sich nach der Initiative gegen Fracking. Einwohner Deert Hinrichs gibt hierzu ausführlich Erläuterungen.

Die Vorsitzende berichtet ausführlich über aktuelle Themen. Die Bürgermeisterin hat seit der letzten Sitzung an 23 Terminen teilgenommen.

Insbesondere führt die Vorsitzende aus:

Projektgruppe MarktTreff
konstituierende Sitzung Amtsausschuss
Verkehrsschau
und den Wegeunterhaltungsverband.

TOP 5. Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Projektausschuss

Beschluss:

Zum Vorsitzenden des Projektausschusses wird Gemeindevertreter Matthias Retzlaff vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 6. Nachwahl eines Mitgliedes für den Bau- und Wegeausschuss

Petra Elmenthaler tritt aus persönlichen Gründen aus dem Bau- und Wegeausschuss zurück. Daher ergeht folgender

Beschluss:

Als Mitglied für den Bau- und Wegeausschuss wird Gemeindevertreterin Merle Hansen vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Sachstand öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Hennstedt

Die Verwaltung hat eine Anwaltskanzlei mit der Ausarbeitung öffentlich-rechtlicher Verträge zur Mitbenutzung von Kindertagesstätten beauftragt.

Insbesondere die Finanzierung von Baukosten sollte neu gestaltet werden.

Nunmehr wurde ein erster Entwurf in drei Varianten übersandt, in dem Bereiche in dem KiTa´s mit/ohne eigener Trägerschaft und/oder mit/ohne freier Trägerschaft berücksichtigt sind.

Der Entwurf enthält etliche Kommentierungen und Fragestellungen, die verwaltungsseitig abgestimmt werden müssen. Daher ist eine Veröffentlichung zum heutigen Zeitpunkt leider nicht möglich.

Vorgestellt werden können lediglich und unter Vorbehalt folgende Passagen:

Vertragsmuster für Bereich Hennstedt:

Standortgemeinde ist Hennstedt (Ev.-Luth. Kita "Lummerland"),

Umlandgemeinden: Barkenholm, Bergewörden, Delve (eigene Kita "Sonnenstern"), Fedderingen, Glüsing, Hollingstedt, Kleve (eigene Kita ähnliche Einrichtung), Linden (eigene Kita "Kinnergoorn Küselwind), Norderheistedt, Schlichting, Süderheistedt (eigene Kita "Villa Winzig), Wiemerstedt;

§ 1 Gestattung der Mitbenutzung

- (1) Allen Vertragsparteien wird die Mitbenutzung der in der Präambel bezeichneten Kindertageseinrichtungen gestattet, auch wenn es sich nicht um eine von ihnen geschaffene und/oder betriebene Einrichtungen handelt; d.h. die in den Einrichtungen vorhandenen Plätze können mit Kindern aus allen Gemeinden besetzt werden. Durch diese Regelung gelten die in der Präambel bezeichneten Kindertageseinrichtungen als sicherstellendes Angebot der jeweiligen Gemeinde i.S.d. § 8 KiTaG.
- (2) Dieser Vertrag umfasst den gesamten Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot in den Vertragsgemeinden.
- (3) Die Sicherstellungsverantwortung der Gemeinden (§8 KiTaG) wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 5 Finanzierung Baukosten, Abschlagzahlungen, Abrechnung

- (1) Die Vertragsparteien beteiligen sich an den zukünftigen Baukosten der Standortgemeinde, der Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft und der Umlandgemeinden mit Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft für die in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen.
- (2) Baukosten für die jeweilige Kindertageseinrichtung sind die angemessenen Aufwendungen für den Grunderwerb und die Planung, den Neubau einschließlich der Außenanlagen, den Aus- und Umbau, den Erweiterungsbau und die Ersteinrichtung i.S.d. § 22 KiTaG. Zu den förderungsfähigen Baukosten zählen auch Aufwendungen für notwendige Sanierungen aufgrund von Schadstoffbelastungen und für Baumaßnahmen, die zur Anpassung räumlicher Mindestvoraussetzungen erforderlich sind (§ 22 KiTaG).

- (3) Die Baukosten werden durch Zuschüsse des Landes, Zuschüsse des Kreises, Zuschüsse der Gemeinde und Zuschüsse des Trägers der Baumaßnahme aufgebracht (§ 23 KiTaG).
- (4) Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes und Zuschüsse des Kreises verbleibenden Baukosten tragen die Vertragsparteien gemeinsam.
- (5) Der nach Abs. 4 auf die Vertragsparteien entfallende Betrag wird zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Anfallens der Kosten bestehenden Finanzkraft und den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Belegungszahlen wie folgt aufgeteilt:
- Schritt 1: Zunächst wird der Anteil an den Baukosten nach der Finanzkraft ermittelt.
- Schritt 2: Dann wird der Anteil der Baukosten nach den Belegungszahlen ermittelt.
- Schritt 3: Die Anteile aus Schritt 1 und Schritt 2 werden addiert.
- Schritt 4: Der sich aus Schritt 3 ergebende Betrag wird durch 2 dividiert.
- (6) Die Standortgemeinde rechnet gegenüber den Vertragsparteien den sich aus Abs. 5 für [Name der Kindertageseinrichtung der Standortgemeinde einsetzen] ergebenden Betrag jährlich ab. Die Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft rechnet gegenüber den Vertragsparteien den sich aus Abs. 5 für [Name der Kindertageseinrichtung der Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft einsetzen] ergebenden Betrag jährlich ab. Die Umlandgemeinden mit Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft rechnet gegenüber den Vertragsparteien den sich aus Abs. 5 für [Name der Kindertageseinrichtung der Umlandgemeinde mit Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft einsetzen] ergebenden Betrag jährlich ab.

§ 6 Einbindung der Umlandgemeinden in Baumaßnahmen

- (1) Sämtliche Vertragsparteien sind in die Planung von Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages, die zu einer gemeinsamen Kostentragungspflicht i.S.d. § 5 Abs. 4 dieses Vertrages führen können, frühestmöglich einzubinden.
- (2) Der Beschluss zukünftiger Maßnahmen i.S.d. Abs. 1 erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien.

TOP 8. Kita Hennstedt - geänderte Kostenbeteiligung Erweiterungsbau zwei Gruppen

Die Gemeinden hatten bereits die Beteiligung am Erweiterungsbau der Kita Kennstedt für eine Gruppe beschlossen. Die Gesamtbaukosten sollten sich auf 718.200,00 € belaufen.

In diversen Zusammenkünften der Bürgermeister der Trägergemeinden, Vertretern der Kindertagesstätte und Gesprächen mit der Heimaufsicht des Kreises Dithmarschen wurde die akute Notwendigkeit zur Erweiterung der Kindertagesstätte Hennstedt erörtert. Als Ergebnis soll die Einrichtung nun um eine Regelgruppe mit 20 Ü3-Plätzen, **sowie eine weitere Familiengruppe** (10 Ü3- und 5 U3-Plätze) erweitert werden.

In dem Anbau soll ebenso ein Multifunktionsraum (Essens- und Veranstaltungsraum mit **Küche**) entstehen, da der vorhandene Essenraum zu klein ist.

Die Gruppenräume sind so flexibel geplant, dass eine spätere Umwandlung in eine andere Gruppe ohne weiteres möglich ist.

Ebenso müssen noch einige **Arbeiten im Altbestand** erfolgen (Erneuerung Fußböden, Brandmeldeanlage, Umbau von Räumen).

Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf 374.800,00 €, sodass nunmehr mit 1.093.000 € Gesamt-Baukosten gerechnet werden muss.

Kostenschätzung	1.093.000,00 €	Nach DIN 276
abzgl. Förderung	-300.000,00 €	20 Plätze Regelgruppe/ 15 Plätze Familiengruppe
umzulegende Kosten	793.000,00 €	

Förderung FG steht leider noch nicht fest; Summe laut Förderbescheid v. 11.12.2017

Gemeinde	Ø Belegungsmonate	%	Kostenanteil
Barkenholm	8,00	0,75%	5.963,36€
Bergewörden	4,00	0,38%	2.981,68 €
Delve	41,67	3,92%	31.061,65 €
Fedderingen	79,50	7,47%	49.812,29 €
Glüsing	0	0,00%	9.264,13 €
Hennstedt	722,50	67,91%	538.565,84 €
Hollingstedt	19,33	1,82%	14.408,97 €
Kleve	88,67	8,33%	57.016,70 €
Linden	31,33	2,95%	23.354,00 €
Norderheistedt	0	0,00%	9.264,13 €
Schlichting	18,00	1,69%	13.417,56 €
Süderheistedt	38,83	3,65%	28.944,65 €
Wiemerstedt	12,00	1,13%	8.945,04 €
Gesamt	1.063,83	100,00%	793.000,00 €

Summe Mischmodell Differenz Kleve u. Fedderingen 1/2-Anteil

Summe Finanzkraft

Differenz Kleve u. Fedderingen 1/2-Anteil

Beschluss:

Die Gemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten für den Erweiterungsbau von einer Regelgruppe, einer Familiengruppe und eines Multifunktionsraumes an die Kindertagesstätte „Lummerland“ in Hennstedt.

Die Kostenumlage erfolgt nach anliegendem Finanzierungsplan.

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

TOP 9. Kita Delve - neue Benutzungs- und Gebührensatzung

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgt aufgrund der Anpassung der Öffnungszeiten und Gebühren.

Ebenso ist es aufgrund diverser Satzungsänderungen und Anpassungen im Kita-Betrieb notwendig eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Delve für die Kindertagesstätte „Sonnenstern“ Delve

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Delve vom 31.07.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Delve unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertageseinrichtung mit einer Regelgruppe, in denen Kinder im Alter von 3-6 betreut werden.

Zur teilweisen Deckung der Kosten dieser Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, An- und Abmeldungen, Kündigung

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet:
- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
 - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Die Aufnahme ist grundsätzlich auch während des laufenden Kita-Jahres möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (3) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz soll spätestens bis 15.01. eines jeden Jahres für das kommende Kita-Jahr in der Kindertagesstätte oder beim Amt KLG Eider vorliegen.

- (4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die verfügbaren Plätze, greifen die Aufnahmekriterien, die anhand eines Punktesystems, durch den Träger festgelegt worden sind.
- (5) Für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist, vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

- (6) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. In besonderen Fällen (z.B. Wegzug) können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
Darüber entscheidet der Träger.
Des Weiteren endet das Betreuungsverhältnis ohne besondere schriftliche Abmeldung bei Eintritt der Schulpflicht.

- (7) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu beenden.
Die Personensorgeberechtigten sind vorher anzuhören.

- (8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Monaten nicht gezahlt, wird das Kind von der Betreuung ausgeschlossen.

- (9) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe beeinträchtigt wird.

§ 3 Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (2) Die Beendigung jeglicher Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme nicht möglich.

§ 4 Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Falls ein Kind nicht zur Kindertagesstätte kommen kann, ist die Leitung des Kindergartens umgehend zu benachrichtigen. Es wird erwartet, dass die Kinder spätestens bis 9 Uhr eintreffen, um eine Gruppenarbeit gewährleisten zu können.

- (2) Im Interesse der Förderung jeden einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich durch die Aufnahme ihres Kindes zu einer aktiven Mitarbeit.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kita-Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder nach Hause zu bringen.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von der Einrichtung zum Elternhaus ist mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren:
 - a) Von welcher Person das Kind abgeholt wird,
 - b) ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann bzw. ob ein Kind, das grundsätzlich gebracht wird, gelegentlich allein nach Hause darf
 - c) Personen, die dem Kita-Personal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen dürfen und
 - d) ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind

Kann das Kita-Personal dem allein anzutretenden Heimweg des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung der Betreuung durch den Träger der Einrichtung erfolgen.

- (7) Wird die gesamte Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder für eine Fortbildung aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (8) Bei Sonderveranstaltungen der Kindertageseinrichtung können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum verschieben.
- (9) Die Schließzeit der Kita erfolgt in den letzten drei Wochen der Sommerferien in Schleswig-Holstein, fünf Tage über Weihnachten, sowie 5 Brückentage die variieren können.

§ 5 Versicherung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (2) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.
Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 6 Datenverarbeitung

Der Träger darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben, welche mit dem Betrieb der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Gebührensatz

Zur teilweisen Deckung der Kosten dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

Regelgruppe	08:00 bis 13:00 Uhr	160,- €/ Monat
Frühdienst	07:30 bis 08:00 Uhr	10,- €/ Monat
Spätdienst	13:00 bis 13:30 Uhr	10,- €/ Monat

§ 8 Zahlung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird stets für einen vollen Kalendermonat erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem 01. des Monats in den gemäß der schriftlichen Anmeldung der erste Betreuungstag fällt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats in den gemäß der Abmeldung der letzte Betreuungstag fällt.
- (2) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.

§ 9 Säumniszuschläge und Mahnkosten

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten.
Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

§ 10 Ermäßigung

Ermäßigungen (geringes Einkommen, Geschwister) für die für den Besuch der Kindertagesstätte zu zahlenden Elternbeiträge richten sich nach der Sozialstaffel des Kreises Dithmarschen.

§11 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils gültige Dienstanweisung des Amtes KLG Eider anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Delve vom 13.07.2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2015, außer Kraft.

25788 Delve, den _____

Die Bürgermeisterin-

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 10. Sachstand Projekt Markttreff

Matthias Retzlaff gibt einen ausführlichen Bericht zum Projekt Markttreff. Zudem wurden fünf Architekten angeschrieben zwecks Angebotsabgabe für die Erweiterung vom Markttreff.

TOP 11. Auftragsvergabe für die Pumpstation Klärwerk

Die Pumpstation am Klärwerk muss erneuert werden. Daher wurden sieben Firmen für eine Angebotsabgabe angeschrieben, wovon letztlich sechs Firmen ein Angebot abgegeben haben. Nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Delve beauftragt die Firma Paasch Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG aus Damendorf mit einer Angebotssumme über 63.716,17 € für die Erneuerung der Pumpstation am Klärwerk.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 12. Auftragsvergabe für das Dach des Klärwerks

Das Dach am Klärwerk ist alt und marode und muss somit erneuert werden. Es wurden drei Firmen aus der näheren Umgebung für eine Abgabe eines Angebotes angeschrieben. Nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Delve beauftragt die Firma Olaf Stüve aus Delve mit einer Angebotsgesamtsumme über 9.228,00 € für die Erneuerung des Daches am Klärwerk.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Beschaffung von Fräsgut für Gemeindewege

Die L149 Höhe Glüsing wurde saniert, sodass die Gemeinde Delve Asphaltfräsgut käuflich erwerben konnte. Daher ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Delve beschließt den Ankauf von Asphaltfräsgut in Höhe von 3.391,50 € für Unterhaltungsmaßnahmen an eigenen Gemeindestraßen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges

Die Gemeinde möchte seit mehreren Monaten das alte Feuerwehrfahrzeug verkaufen. Thies Rathje möchte das Fahrzeug gerne für 1.500,- € käuflich erwerben. Daher ergeht folgender

Beschluss

Die Gemeindevertretung Delve beschließt den Verkauf des oben genannten Fahrzeuges an Thies Rathje. Der Verkaufswert beziffert sich auf 1.500,- €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Bericht Jahresrechnung

Matthias Retzlaff berichtet über die Belegprüfung für die Belege des Haushaltsjahres 2017. Diese hat am 25.07.2018 im Amtsgebäude in Hennstedt durch die Vertreter Matthias Retzlaff, Rainer Hansen und Mirja Rolfs stattgefunden. Es gab keine Beanstandungen.

TOP 16. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Delve für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.07.2018 ~~–und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde–~~ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	6.700	0	940.800	947.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	0	983.300	983.300
Jahresfehlbetrag		6.700	42.500	35.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.700	0	893.800	900.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	892.500	892.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit	2.500	0	0	2.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	55.000	0	71.000	126.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	50.000	EUR	auf	1.020.000	EUR
---	------------	--------	-----	-----	-----------	-----

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Delve für das Haushaltsjahr 2018.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 17. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 800,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111001.5431000 Allgemeine Verwaltung Geschäftsaufwendungen Ansatz: 400 €	Bündelausschreibung Strom, Höhere Kosten für Kopien	380,83 €
Deckungskreis 5 Statistik und Wahlen Gesamtansatz Budget: 1.100 €	Aufteilung Kosten Landtags- und Bundestagswahl	606,67 €
Summe		987,50 €

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 13 Gemeindestraßen Gesamtansatz Budget: 47.600 €	-Unterhaltung: Aufteilung SW RW der Baumaßnahme 2017 -Haltung von Fahrzeugen: Reparatur Walze, Schlepper..	28.924,00 €
Summe		28.924,00 €

Die Aufwendungen werden gedeckt durch die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (36.410,38 €).

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 18. Eingaben und Anfragen

- Eike Maaß teilt mit, dass die Banketten unzureichend erneuert worden sind.
- Zudem erläutert sie, dass der Tisch und die Bänke bei der Badestelle kaputt sind.
- Merle Hansen ist aufgefallen, dass die Straßenlaterne an der Straße „Zum Kirchentstieg“ defekt ist.
- Mirja Rolfs schlägt vor, eine gemeinsame Veranstaltung für die Kinder aus Delve und Hollingstedt zu planen.
- Holm Urbahns erklärt, dass durch das bevorstehende Ausbaggern der Gräben sehr viele Abfälle entstehen werden und im Vorwege geklärt werden muss, wo diese entsorgt werden. Es wird sich darauf verständigt, einen Container zu bestellen.

TOP 19. Einwohnerfragestunde

Deert Hinrichs fragt an, ob schon ein Termin für die Umstellung auf Glasfaser vorliegt. Die Vorsitzende gibt hierzu entsprechende Erläuterungen.

(Elmenthaler)
Vorsitzende

(Pech)
Protokollführer